

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

ST. GEORGEN AN DER GUSEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit der die Abfallgebührenordnung neuerlassen wird.

Auf Grund des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen und biogenen Abfällen, die Pauschalgebühr für die Kompostieranlage, die Bauhofkosten sowie einen Verwaltungskostenanteil.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt je gehaltenem Abfallbehälter und Jahr für ein/einen

a) Abfallgefäß mit 90 Liter Inhalt; zwei-wöchentliche Entleerung	€ 263,44
b) Abfallgefäß mit 90 Liter Inhalt; vier-wöchentliche Entleerung	€ 147,23
c) Abfallcontainer mit 770 Liter Inhalt	€ 1.728,16
d) Abfallcontainer mit 1.100 Liter Inhalt	€ 2.524,25
e) Aschentonne mit 90 Liter Inhalt	€ 69,85
f) Abfallsack pro Stück	€ 7,04

(2) Bei den Abfallcontainern der Aschentonne und den Bioabfallgefäßen findet eine 2-wöchentliche Entleerung statt. Im Zeitraum von 01.05. bis 31.10. findet bei den Bioabfallgefäßen eine 1-wöchentliche Entleerung statt.

(3) Bioabfall: Die Entsorgung von Biomüll ist bei Entrichtung der Abfallgebühr für ein/einen

- a) Abfallgefäß mit 90 Liter Inhalt bis zu einem Ausmaß von maximal 35 Liter
- b) Abfallcontainer mit 770 Liter Inhalt bis zu einem Ausmaß von maximal 120 Liter
- c) Abfallcontainer mit 1.100 Liter Inhalt bis zu einem Ausmaß von maximal 2x 120 Liter

in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 Z. a) bis d) enthalten.

Darüber hinaus beträgt die Abfallgebühr je Entleerung
a) je zusätzlich abgeführtem Biokübel (25 / 35 Liter) € 1,95
b) je zusätzlich abgeführter Biotonne (120 Liter) € 8,50

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist die Gebühr anlässlich der Übernahme der Abfallsäcke zu entrichten. Nach- und Rückverrechnungen werden im folgenden Vierteljahr vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 im Verordnungsblatt der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.03.2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Andreas Derntl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.st-georgen-gusen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Frau Aylin Cingi, 07.01.2026 10:54:33